

Satzung des TTC Hungenroth

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

(1) Der am 03.07.1965 in Hungenroth gegründete Tischtennisverein führt den Namen „Tischtennisclub Hungenroth“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände sowie des Deutschen Sportbundes.

Die Vereinsfarben sind weinrot/blau.

Der Verein hat seinen Sitz in Hungenroth, Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tischtennissports nach den Grundsätzen des Amateursports.

§ 2

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Mitgliedschaft

§ 3

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

§ 4

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum 16. Lebensjahr.

(2) Personen, die sich um die Sache des Tischtennissportes oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

(3) Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jugendliche sind bei der Wahl des Jugendwarts voll stimmberechtigt.

§ 5

(1) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, die durch den Schriftführer geführt wird.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat entweder an den Vorstand einen formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten, oder kann mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gegenüber die mündliche Erklärung abgeben, er möchte in den Verein eintreten.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist bei Ablehnung des Aufnahmeantrages nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung anzugeben.

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Beim Austritt ist die Austrittserklärung entweder schriftlich an den Vorstand zu richten oder mündlich mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes gegenüber abzugeben. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Nichterfüllung, satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
- d. wegen unehrenhafter Haltung

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Die Jahreshauptversammlung kann außerdem im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließen.

(2) Die Beitragsart und Beitragshöhe wird in einer Beitragssatzung festgelegt. Die Beitragssatzung wird von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 8

Allen Mitgliedern stehen die Anlagen und Räume und das Vereinsinventar zur Benutzung zur Verfügung. Dabei ist auf das Training und den Spielbetrieb der Mannschaften Rücksicht zu nehmen.

Organe des Vereines

§ 9

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der Vorstand beschließt
oder
- b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichungen im Vereinslokal und im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Emmelshausen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beträge

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

(9) Liegt für eine Mitgliederversammlung ein Antrag auf Satzungsänderung vor, so sind der bisherige sowie der beantragte Text der Satzung bei der Einladung zu veröffentlichen.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Leitung des Vereines

§ 14

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer
- e. dem Damenwart
- f. dem Seniorenleiter
- g. dem Jugendleiter
- h. dem Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Insbesondere ist er zuständig für:

- a. die Bewilligung von Ausgaben
- b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern

§ 15

Beschlüsse, die Ausgaben des Vereines bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung kann in eiligen Fällen vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer erteilt werden. Der übrige Vorstand ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 16

Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.

§ 17

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Beträge über 50,00 bedürfen der Anweisung durch den Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 18

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sonstige Bestimmungen

§ 19

Wegen Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der vereinseigenen Räume und Tischtennistische
3. Ausschluss aus dem Verein

Maßregelungen nach 2. und 3. sind per Einschreiben zuzustellen.

Auflösung des Vereins

§ 20

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „AUFLÖSUNG DES VEREINES“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wird.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung des Vereines fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 21

Der Tischtennisclub Hungenroth e. V., mit Sitz in 56281 Hungenroth, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 22

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 23

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 24

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 25

Geschäftsjahr des Vereines ist die Zeit vom 01.11. - 31.10.

DIE VORLIEGENDE SATZUNG WURDE VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG GENEHMIGT.